



**Satzung  
des Amtes Arensharde  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

(In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 02.12.2010)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde vom 26. Januar 2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

1. Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Arensharde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst vom ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.
2. Die in Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2  
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausführung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,

8. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Arensharde ist,
10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen,
12. Amtliche Beglaubigungen, die von Schulabgängern und arbeitslosen Stellungssuchenden für Bewerbungszwecke benötigt werden.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, soweit die Gebühr 10,-- € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
2. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung**

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
2. Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
3. Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.

4. Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
5. Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

## **§ 5**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
2. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4 der vollen Gebühr, wenn
  - a. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  - b. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  - c. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle des Buchstabens a kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
3. In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 5,-- € errechnet.
4. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtiger**

1. Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
2. Bei Genehmigungen und dergleichen ist auch derjenige zur Zahlung verpflichtet, zu dessen Gunsten bzw. in dessen Interesse die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
4. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; ebenso kann Sicherheit verlangt werden.
5. Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8**

### **Datenerhebung, Datenverarbeitung**

1. Das Amt Arensharde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
  1. der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift;
  2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
  3. der Gegenstand der Gebühr
2. Das Amt Arensharde ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

## **§ 9**

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzungen des Amtes Arensharde vom 24.04.2008 außer Kraft.

Silberstedt, den 10.01.2010

Will  
Amtsvorsteher



**Gebührentabelle (Stand 26.01.2010)**  
zur Satzung des Amtes Arensharde  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

| Tarif/<br>Nr. | Bezeichnung der Amtshandlung   | Gebühr<br>in € |
|---------------|--|----------------|
| 1             | Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw. soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt oder gebührenfrei gemäß § 2 der Satzung  | 3,00           |
| 2             | Für Leistungen zur Ziff. 1, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf *)  | 8,00           |
| 3             | Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4 Seite   | 3,00           |
| 4             | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; sie beträgt je angefangene 1/4 Stunde *) | 12,00          |
| 5             | Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene 1/4 Stunde *)   | 12,00          |
| 6             | Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je angefangene 1/4 Stunde *)  | 12,00          |
| 7             | Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung *)   | 3,00 – 8,00    |
|               | Haushaltspläne *)  | bis 10,00      |
| 8             | Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite  | 3,00           |
| 9             | Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten, je angefangenen Tag   | 5,00           |
| 10            | Druckstücke von Verdingungsunterlagen, je nach Kosten der Herstellung *)   | 2,00 – 80,00   |

| Tarif/<br>Nr. | Bezeichnung der Amtshandlung  | Gebühr<br>in €      |
|---------------|---|---------------------|
| 11            | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist *)   | 20,00 bis<br>100,00 |
| 12            | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides:<br>1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist,<br>mindestens jedoch *)  | 10,00               |
| 13            | Fotokopien (sw) je DIN A 4 (z. B. von Satzungen, Plänen, Abgabenbescheiden, Vordrucken, Büchern, usw.) je Seite<br>DIN A 3 je Seite<br>Ab 10 Seiten 50 % Ermäßigung                                   | 0,50<br>1,00        |
|               | Fotokopien (farbig) je DIN A 4 je Seite<br>DIN A 3 je Seite   | 2,50<br>3,00        |
|               | Ab 10 Seiten 50 % Ermäßigung  |                     |
| 14            | Feststellung aus Abgabekonten und –akten, je angefangene 1/4 Stunde *)  | 12,00               |
| 15            | Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides   | 3,00                |
| 16            | Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos/Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung  | 5,00                |
| 17            | Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen  | 5,00                |
| 18            | Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte   | 5,00                |
| 19            | Schriftliche Auskünfte aus einer Gewerbesteuerkartei, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind  | 10,00               |
| 20            | Erteilung von Vorrangeneinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabebewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gemäß BauGB<br>Für Zweitausfertigung | 15,00<br>5,00       |
| 21            | Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)  | 2,00                |
| 22            | Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete, je angefangene 1/4 Stunde *)   | 12,00               |

| Tarif/<br>Nr. | Bezeichnung der Amtshandlung   | Gebühr<br>in €      |
|---------------|--|---------------------|
| 23            | Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (Straßenanliegerbeiträge)   |                     |
|               | a. Bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern  | 20,00               |
|               | b. Für Zweifamilienhäuser  | 10,00               |
|               | c. Für Einfamilienhäuser   | 5,00                |
|               | d. Für unbebaute bebaubare Grundstücke   | 5,00                |
| 24            | Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene 1/4 Stunde der Baubeaufsichtigung *) | 12,00               |
| 25            | Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z. B. Kanaltiefenschein)   | 13,00               |
| 26            | Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene 1/4Stunde *)   | 12,00               |
| 27            | Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes   | 15,00               |
| 28            | Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene 1/4 Stunde und pro Person *)                   | 12,00               |
|               | Zuzüglich bei Wiederholungen eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat, je angefangene 1/4 Stunde und pro Person *)   | 12,00               |
| 29            | Genehmigung zum Einbau einer zweiten Wasseruhr einschl. Abnahme  | 24,00               |
|               | bei Ablehnung des Antrages   | 16,00               |
| 30            | Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen *)  | 5,00 bis<br>25,00   |
|               | bei Verkaufsflächen *)   | 15,00 bis<br>100,00 |
|               | bei Warenausstellungen *)  | 10,00 bis<br>50,00  |

| Tarif/<br>Nr. | Bezeichnung der Amtshandlung   | Gebühr<br>in €     |
|---------------|--|--------------------|
| 31            | Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz  |                    |
|               | a) Veränderungen der Bestattungsfrist für Überführungen in den Leichenraum - § 10 Abs. 1   | 30,00              |
|               | b) Ausstellung eines Leichenpasses - § 11 Abs. 5   | 15,00              |
|               | c) Kosten der Ersatzvornahme - § 13 Abs. 2   | 50,00 –<br>150,00  |
|               | d) Verlängerungen / Verkürzungen der Bestattungsfrist (Erdbestattungen) - § 16 Abs. 1  | 30,00              |
|               | e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung) - § 16 Abs. 2   | 15,00              |
|               | f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) - § 16 Abs. 3  | 30,00              |
|               | g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze - § 20 Abs. 3  | 300,00 –<br>500,00 |
|               | h) Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen - § 25 Abs. 2  | 50,00              |
| 32            | Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz  | 5,00 bis           |
|               | a) in einfachen Fällen *)  | 50,00              |
|               | b) in schwierigen oder komplexen Fällen nach Zeitaufwand je angefangene 1/4 Stunde (höchstens 2.000,00€) *)  | 12,00              |
| 33            | Nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Verfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken | 5,00 bis           |
|               | a) in einfachen Fällen *)  | 50,00              |
|               | b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde (höchstens 1.000,00 €) *)   | 12,00              |
|               | c) bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde (höchstens 2.000,00 €) *)   | 12,00              |



| Tarif/<br>Nr. | Bezeichnung der Amtshandlung   | Gebühr<br>in € |
|---------------|--|----------------|
| 34            | Erteilung von Auskünften nach dem Umweltinformationsgesetz   |                |
|               | a) Erteilung einfacher Auskünfte (auch mündlich) und<br>Einsichtnahme vor Ort  | gebührenfrei   |
|               | b) Erteilung umfassender schriftlicher Auskunft ggf. auch mit<br>Herausgabe von Duplikaten nach Zeitaufwand je<br>angefangene 1/4 Stunde (höchstens 250 €) *)  | 12,00 €        |
|               | c) Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von<br>Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige<br>Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen<br>erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz<br>öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen<br>Daten ausgesondert werden müssen nach Zeitaufwand je<br>angefangene 1/4 Stunde (höchstens 500 €) *) | 12,00 €        |
| 35            | Ausgabe einer Hundesteuermarke   | 15,00 €        |
| 36            | Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders<br>aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand<br>erhoben. Sie wird für jede angefangene ¼ Stunde<br>berechnet. Grundlage hierfür ist die Personalkostentabelle<br>des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen<br>Fassung   |                |

\*) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenland (Abl. EG Nr. L 376 S. 36) – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.

\* In Kraft am 13.02.2010

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 02.12.2010 – In Kraft getreten am 01.01.2011